



Antwort des Staatsrats auf einen parlamentarischen Vorstoss

Anfrage Chantal Pythoud-Gaillard

2017-CE-68

Steuerabzüge für Bewohnerinnen und Bewohner von altersgerechten Wohnungen mit Dienstleistungen

I. Frage

Auf der Linie des Konzepts Senior+ entstehen in unserem Kanton altersgerechte Wohnungen mit Dienstleistungen.

Diese Wohnstrukturen sind sehr willkommen, denn sie erlauben es älteren Menschen zu Hause zu bleiben, ihre Selbstständigkeit zu bewahren, die Angehörigen zu entlasten und den Eintritt in ein Pflegeheim hinauszuzögern.

Je nachdem umfasst das Serviceangebot einen Hausdienst, administrative Unterstützung, einen Begleitservice, Nachtbetreuung und/oder einen Mahlzeitservice.

Gewisse AHV-Bezüger/innen mit einer bescheidenen 2. Säule können sich diese neuen Wohnstrukturen trotz allfälliger Ergänzungsleistungen finanziell schlicht nicht leisten.

Ich frage den Staatsrat:

1. Könnten die betroffenen Seniorinnen und Senioren die gleichen Steuerabzüge für die Unterbringung geltend machen wie die Senioren in Pflegeheimen?
2. Welche anderen Möglichkeiten gibt es?

23. März 2017

II. Antwort des Staatsrats

1. Könnten die betroffenen Seniorinnen und Senioren die gleichen Steuerabzüge für die Unterbringung geltend machen wie die Senioren in Pflegeheimen?

Pflegeheimbewohnerinnen und -bewohner können mehrere steuerliche Abzüge geltend machen.

> Abzug behinderungsbedingter Kosten

Nach Artikel 34 Abs. 1 Bst. h^{bis} des Gesetzes vom 6. Juni 2000 über die direkten Kantonssteuern (DStG; SGF 631.1) können die behinderungsbedingten Kosten der steuerpflichtigen Person im Sinne des Behindertengleichstellungsgesetzes vom 13. Dezember 2002 abgezogen werden, soweit die steuerpflichtige Person die Kosten selber trägt. Dieser Abzug wird jedoch nur unter strengen Voraussetzungen gewährt, die in einem Kreisschreiben der Eidgenössischen Steuerverwaltung

beschrieben sind. So ist nur der Teil als behinderungsbedingte Kosten abzugsfähig, der über den Basis-Pensionspreis (Verpflegung und Unterbringung) hinausgeht. Damit sollen die nicht rückerstatteten Betreuungskosten und Zusatzkosten für Pflegematerial steuerlich in Abzug gebracht werden können. Hingegen sind Kosten für die Miete von Fernseher, Telefon oder Taxi nicht abziehbar, da sie als Aufwendungen für den Unterhalt der steuerpflichtigen Person im Sinne von Artikel 35 DStG gelten. Dieser Abzug ist also auf spezifische Heimaufenthaltskosten ausgerichtet. Die Kosten für Verpflegung und Unterkunft sind dagegen nicht als behinderungsbedingte Kosten steuerlich absetzbar.

Altersgerechte Wohnungen mit Dienstleistungen bieten einen Hausdienst, administrative Unterstützung, einen Begleitedienst, einen Nachtdienst und/oder einen Mahlzeiteinsatz, manchmal auch einen Begleitedienst. Die meisten dieser Leistungen gelten als nicht abzugsfähige Aufwendungen für den Unterhalt der steuerpflichtigen Person im Sinne von Artikel 35 Bst. a DStG und 34 Bst. c DBG und können somit nicht als behinderungsbedingte Kosten von der Steuer abgesetzt werden.

> Wegfall des Steuerbetrags

Wer sich dauernd in einem Heim des Kantons aufhält und Anspruch auf Ergänzungsleistungen hat, kann einen speziellen Sozialabzug geltend machen, wenn die Voraussetzungen dafür erfüllt sind. Dieser Abzug entspricht dem Einkommen, das nach Abzug der Beträge der anderen Sozialabzüge verbleibt. Damit er gewährt wird, darf erstens das Gesamteinkommen, über welches die steuerpflichtige Person verfügt (einschliesslich Ergänzungsleistungen und Abzug der Pflegekosten), den Betrag nicht übersteigen, der den Heimbewohnerinnen und Heimbewohnern im Sinne der kantonalen Gesetzgebung über die Ergänzungsleistungen für persönliche Auslagen überlassen wird. Zweitens darf ihr Reinvermögen nicht höher sein, als der anrechenbare Betrag für eine alleinstehende Person im Sinne der eidgenössischen Gesetzgebung über die Ergänzungsleistungen. Artikel 36 Abs. 1 Bst. i DStG, in dem dieser Abzug festgeschrieben ist, wurde mit dem Gesetz vom 6. Juni 2000 eingeführt, das am 1. Januar 2001 in Kraft getreten ist. Konkret hat dieser Sozialabzug zur Folge, dass eine steuerpflichtige Person keine Steuer zahlen muss, wenn das wirklich verbleibende Einkommen für die steuerpflichtige Person nach Abzug der Pensionskosten weniger als 3840 Franken pro Jahr und das Nettovermögen weniger als 37 500 Franken betragen. Somit entfällt die Steuer nur für Steuerpflichtige in sehr prekären finanziellen Verhältnissen. Der Abzug rechtfertigt sich in Anbetracht der besonderen Situation, in der sich Heimbewohnerinnen und -bewohner befinden können; er ist eng mit ihrer behinderungsbedingten Situation verknüpft, die ihren Eintritt in eine solche Einrichtung zu einem bestimmten Zeitpunkt und unabhängig von ihren finanziellen Verhältnissen unausweichlich macht.

Der Wegfall der Steuern auch für Bewohnerinnen und Bewohner von altersgerechten Wohnungen mit Dienstleistungsangebot wird es wohl kaum einfacher machen, zu einer solchen Wohnung zu kommen, anders als in der Anfrage angedeutet wird. Wie schon gesagt, entfällt die Steuer nur bei Personen in sehr prekären finanziellen Verhältnissen. In Anbetracht der wirtschaftlichen Situation der Personen, die diesen Abzug in Anspruch nehmen könnten, wäre die Steuerersparnis minim. Nur dadurch, dass man keine Steuern zu zahlen braucht, würde die Miete für eine solche altersgerechte Wohnung wohl nicht tragbar. In Anbetracht der restriktiven Voraussetzungen für diesen Sozialabzug würde ausserdem die Mehrheit der Personen, die sich für eine altersgerechte Wohnung interessieren, die Voraussetzungen nach Artikel 36 Abs. 1 Bst. i DStG zweifellos nicht erfüllen. In beiden Fällen würde es mit diesem Abzug nicht einfacher, an eine solche Wohnung zu kommen.

Bräuchten auch die Bewohnerinnen und Bewohner von altersgerechten Wohnungen mit Dienstleistungen keine Steuern zu zahlen, so würde damit eine Ungleichbehandlung gegenüber den Personen geschaffen, die in ihrer Wohnung bleiben und die Dienste einer Putzfrau, einen Mahlzeitendienst und/oder einen Wäschedienst in Anspruch nehmen. Dass diese Abzüge den Seniorinnen und Senioren vorbehalten sind, könnte auch als Ungleichbehandlung gegenüber anderen Personen aufgefasst werden, die solche Infrastrukturen benötigen könnten. Für sie bliebe ein Steuerwegfall ausgeschlossen, und diese unumgänglichen Kosten würden als nicht abzugsfähige Unterhaltsaufwendungen gelten.

> Sozialabzug für Empfänger/innen von AHV/IV-Leistungen

Schliesslich können Seniorinnen und Senioren auch noch den Sozialabzug für Empfänger/innen von AHV/IV-Leistungen nach Artikel 36 Abs. 2 Bst. c und d geltend machen.

Aus diesen Gründen scheint die Einführung von Steuerabzügen für Bewohnerinnen und Bewohner von altersgerechten Wohnungen mit Dienstleistungen weder sinnvoll noch geeignet, solche Wohnungen für Personen in prekären finanziellen Verhältnissen erschwinglich zu machen.

2. Welche anderen Möglichkeiten gibt es?

Wie der Staatsrat in seinem Bericht zum Postulat 2092.11 René Thomet / Ursula Krattinger-Jutzet über betreutes Wohnen für Betagte bemerkte, können «Personen, die in einer gewöhnlichen oder in einer hindernisfreien Wohnung leben, bzw. eine bestimmte Form des Wohnens mit Dienstleistungen in Anspruch nehmen, [...] schon heute Ergänzungsleistungen zur Alters- und Invalidenversicherung (EL AHV/IV) beantragen, wenn sie nicht über die finanziellen Ressourcen für die Deckung ihres allgemeinen Lebensbedarfs verfügen. Dienstleistungen wie Notrufsysteme, gemeinnützige Hauswartdienste, Wäscheservice und Mahlzeitendienst sowie Animationsleistungen können zusätzlich zu den Mietkosten in Rechnung gestellt und für Bezügerinnen und Bezüger von EL AHV/IV bis zu jährlich 25 000 Franken als Krankheits- oder Invaliditätskosten vergütet werden». Diese Praxis basiert auf der kantonalen Verordnung vom 6. September 2010 über die Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten bei den Ergänzungsleistungen (ELKV; SGF 841.3.21).

Genauer gesagt können maximal 6000 Franken pro Jahr, also 500 Franken monatlich für sogenannte Betreuungskosten vergütet werden, für Hilfe im Haushalt, Mahlzeiten- oder Wäschedienst. Bei Personen, die zuhause leben, können mit den pauschal über die Ergänzungsleistungen vergüteten 25 000 Franken auch die Dienste sozialer Ansprechpersonen oder Nachtbetreuung vergütet werden. Die Betreuungs- und Begleitungskosten werden zusammen nur bis zum Betrag von 25 000 Franken vergütet; in dieser Pauschalen sind auch weitere Kosten eingeschlossen (z.B. die nicht von der obligatorischen Pflegeversicherung übernommenen Franchisen und Selbstbehalte. Allerdings muss gesagt werden, dass dank diesen Vergütungen schon heute geschwächte Seniorinnen und Senioren, die in einer altersgerechten Wohnung oder sonst in einer Wohnung leben, wofür im Konzept Senior+ plädiert wird, die Dienstleistungen in Anspruch nehmen können, die sie benötigen, um so lange wie möglich in ihren eigenen vier Wänden in gewohnter und sicherer Umgebung bleiben können.

Die allfälligen «anderen Möglichkeiten» gehen in Richtung der weiter gefassten Motion von Grossrat Pierre Mauron und Grossrätin Andrea Burgener Woeffray über die Schaffung eines

kantonales Wohnungsgesetzes//Wohnbaugesetzes für eine wahrhaftige Wohnungspolitik im Kanton Freiburg (Mo. 2016-GC-108). Der Staatsrat wird diese Motion sobald wie möglich beantworten.

13. Juni 2017